



VEREINBARUNG ÜBER DIE VERLEGUNG / ÄNDERUNG / SICHERUNG VON TELEKOMMUNIKATIONSLINIEN UND TELEKOMMUNIKATIONSANLAGEN

zwischen

Gemeinde Bentwisch
über das Amt Rostocker Heide
Eichenallee 20a
18182 Gelbensande

- nachfolgend „Veranlasser“ genannt -

und

Telekom Deutschland GmbH
vertreten durch die
Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Ost
Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul

- nachfolgend „Telekom“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Veranlasser beabsichtigt / plant folgende Maßnahme(n):

Umbau einer Oi.Linie auf Ui-Linie in Klein Kussewitz, Siedlungsweg und Am Gutshaus

Weitere Einzelheiten sind in den als Anlage(n) 1 beigefügten Unterlagen / Plänen dargestellt.

(2) Im Zuge der oben beschriebenen Baumaßnahme(n) muss / müssen die folgende(n) Telekommunikationslinie(n) / Telekommunikationsanlage(n) (im Folgenden „TK-Linie(n) / TK-Anlage(n)“ genannt) der Telekom verlegt und / oder verändert und / oder gesichert werden:

ON 38202, ASB 1, KVz A23/24

Art und Umfang der bestehenden TK-Linie(n) / TK-Anlage(n) sind aus dem/den beigefügten Lageplan/ Lageplänen (Anlage 2) der Telekom ersichtlich.

(3) Die Verlegung und / oder Änderung und / oder Sicherung der TK-Linie(n) / TK-Anlage(n) wird in folgender Art und Weise durchgeführt:

Von der Telekom wird Erdkabel und Rohr von Mast 0 im Siedlungsweg bis Am Gutshaus 13 verlegt. Zwischen den Adressen werden die vorhandenen Ui-Hausanschlüsse übernommen und die Oi-Hausanschlüsse umbgebaut in Unterirdische. Die Kosten für das Material, die Montage und den Rückbau der vorhandenen Oi.Linie wird von der Telekom übernommen.

Weitere Einzelheiten sind in Anlage 2 aufgeführt / dargestellt.

- (4) Der Veranlasser beauftragt Telekom hiermit, auf seine Kosten die in Absatz 3 dieser Bestimmung beschriebene(n) Maßnahme(n) durchzuführen.

§ 2 Pflichten der Telekom

- (1) Telekom verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung bezeichnete(n) TK-Linie(n) / TK-Anlage(n) wie in § 1 Abs. 3 beschrieben im
Zeitraum: Dezember 2020 bis Mai 2021
zu verlegen und / oder zu ändern und / oder zu sichern. Den Abschluss der Arbeiten teilt Telekom dem Veranlasser schriftlich mit (Fertigstellungsmitteilung). Nach Beseitigung etwaiger – auch unwesentlicher – Mängel (§ 3 Abs. 1) erfolgt eine erneute Fertigstellungsmitteilung.
- (2) Telekom verpflichtet sich, im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten Bauverzögerungen zu vermeiden.
- (3) Telekom bleibt nachgelassen, die von ihr zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG oder Dritte durchführen zu lassen. Überträgt Telekom die Durchführung der zu erbringenden Leistungen Dritten, übernimmt es Telekom, dies vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, deren Angemessenheit nach den Regeln des Wettbewerbes ermittelt worden sind.

§ 3 Pflichten des Veranlassers

- (1) Der Veranlasser bestätigt Telekom nach Eingang einer Fertigstellungsmitteilung (§ 2 Abs. 1) unverzüglich schriftlich, dass die Arbeiten ausgeführt worden sind (Ausführungsbestätigung) oder zeigt etwaige Mängel an. Bei unwesentlichen Mängeln ist in entsprechender Anwendung von § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB die Ausführungsbestätigung mit der Mängelanzeige zu verbinden.
- Die Ausführungsbestätigung gilt als erteilt, wenn der Veranlasser nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung wesentliche Mängel rügt. Gleiches gilt 2 Wochen nach Ingebrauchnahme der im Wesentlichen vertragsgemäß verlegten und / oder geänderten und / oder gesicherten TK-Linie(n) / TK-Anlage(n) durch den Veranlasser.
- (2) Der Veranlasser verpflichtet sich, die entstehenden Kosten für sämtliche in § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung bezeichneten Maßnahmen zu tragen. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die bei Telekom aufkommenden Kosten
- (a) für den Einsatz des eigenen Personals;
 - (b) für den Einsatz von Kraftfahrzeugen;
 - (c) für das verwendete Material;
 - (d) für notwendige Berichtigungen bzw. Neuanfertigungen der Netzdokumentation;
 - (e) zum Schutz und zur Sicherung der TK-Linie(n) / TK-Anlage(n) während der Durchführung der Baumaßnahme(n) des Veranlassers;
 - (f) für die Planung, die Vermessung, die Statik, die Vergabe und die Bauüberwachung;
 - (g) für sonstige im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehende und durch Telekom bezahlte Aufwendungen (Gebührenbescheide u. ä.) unter Beigabe einer Rechnungskopie;
 - (h) die durch eine Verzögerung der Baumaßnahme entstehen, soweit diese nicht von Telekom zu vertreten ist.



- (i) für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfungen, Kassendienst und dergleichen Regiekosten;

sowie die Kosten für Leistungen verbundener Unternehmen i. S. d. § 15 AktG oder Dritter, die im Auftrag von Telekom und im Zusammenhang mit der Baumaßnahme erbracht werden (§ 2 Abs. 3) einschließlich der von diesen Unternehmen geltend gemachten Gemeinkosten- und Gewinnzuschläge, es sei denn, diese sind nicht marktüblich. Bei den von verbundenen Unternehmen oder Dritten in Rechnung gestellten Kosten kann es sich insbesondere auch um die unter den Vorgenannten Buchstaben (a) bis (i) genannten Positionen handeln.

- (3) Die voraussichtlichen Kosten für die in § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen in Höhe von 9608,00 € (netto) zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer in Summe also
11145,28 € (brutto)

sind dem als Anlage 3 beigefügten Kostenvoranschlag zu entnehmen, die ausdrücklich zum Bestandteil dieser Vereinbarung gemacht wird.

Es handelt sich um voraussichtlich anfallende Kosten. Unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Bauausführung und Verteuerungen aufgrund von Einflussfaktoren, die nicht im Verantwortungsbereich von Telekom liegen, können zu höheren Kosten führen. Die Zahlungsverpflichtung des Veranlassers erstreckt sich auf die für die tatsächlich erbrachten Leistungen angefallenen Kosten.

Sobald erkennbar ist, dass der tatsächliche Aufwand den veranschlagten Aufwand um mehr als 15 % übersteigt, wird Telekom den Veranlasser hierüber unterrichten. Erweiterungen des Leistungsumfanges auf Wunsch des Veranlassers bleiben außer Betracht. Bei einer Überschreitung des Kostenvoranschlages um mehr als 15 % gilt die tatsächliche Kostenhöhe als vom Veranlasser genehmigt, wenn er nach entsprechender schriftlicher Anzeige durch Telekom nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Anzeige widerspricht. Auf die Genehmigungswirkung wird Telekom den Veranlasser zusammen mit der Anzeige über die Kostenüberschreitung ausdrücklich hinweisen. Widerspricht der Veranlasser, ist Telekom nicht zur Fortführung der in § 1 Abs. 3 genannten Maßnahme(n) verpflichtet. Der Veranlasser bleibt jedoch zur Zahlung des dem geleisteten Teil der Arbeit entsprechenden Anteils an den Kosten (Abs. 2) und der darin nicht inbegriffenen Auslagen verpflichtet.

- (4) Sollten Beistellungs- oder Mitwirkungsleistungen des Veranlassers vereinbart sein, so stellt der Veranlasser sicher, dass diese rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für Telekom erbracht werden. Der Veranlasser ersetzt den Schaden und die entstandenen Mehraufwendungen, wenn eine vereinbarte Beistellungs- oder Mitwirkungshandlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in gehöriger Weise erbracht wird.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Telekom ist berechtigt, vor Beginn der vertragsgegenständlichen Arbeiten 50 % der voraussichtlichen Kosten gemäß § 3 Abs. 3, d. h. 5572,64 € (brutto), als Anzahlung in Rechnung zu stellen. Dazu wird Telekom eine Anzahlungsrechnung übermitteln. Telekom ist nicht verpflichtet, vor Eingang der Anzahlung mit der Baumaßnahme zu beginnen.

Nach Eintritt der Fälligkeit durch Ausführungsbestätigung gemäß § 3 Abs. 1 wird Telekom unverzüglich eine Schlussrechnung erteilen, in der die erbrachten Leistungen und Kosten

insgesamt enthalten sind und mit der die Restforderung geltend gemacht wird. Solange der Veranlasser die Beseitigung eines Mangels verlangen kann, gilt § 641 Abs. 3 BGB entsprechend.

- (2) Vorauszahlungen sowie Abschlagszahlungen sind auf die Schlussrechnung anzurechnen. Überzahlte Beträge werden erstattet. Voraus- und Abschlagszahlungen lassen die Haftung der Telekom unberührt; sie gelten nicht als (Teil-)Abnahme von Leistungen.
- (3) Der Veranlasser, soweit er nicht Verbraucher ist, gerät in Verzug, wenn der dem Veranlasser mitgeteilte Rechnungsbetrag nicht spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung auf dem Konto der Telekom gutgeschrieben ist. Kommt der Veranlasser mit einer Zahlung in Verzug, so ist Telekom berechtigt, wenn der Veranlasser Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, ansonsten von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben.

§ 5 Eigentum an der / den TK-Linie(n) / TK-Anlage(n)

Die Übernahme der Kosten für die nach § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung erforderliche(n) Maßnahme(n) sowie die Erbringung etwaiger Beistellungs- bzw. Mitwirkungsleistungen begründet kein Eigentum oder Rechte am Eigentum an der / den veränderten, gesicherten bzw. umverlegten TK-Linie(n) / TK-Anlage(n) der Telekom.

§ 6 Haftung / Verkehrssicherungspflicht

- (1) Vom Tage des Beginns der Änderungs-, Verlegungs- und / oder Sicherungsarbeiten übernimmt Telekom die Verkehrssicherungspflicht für ihre in § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung bezeichnete(n) Maßnahme(n) bis zu deren Abschluss.
- (2) Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet Telekom nach den Regelungen des TKG. Im Übrigen haftet Telekom für Schäden, die dem Veranlasser im Zusammenhang mit der in § 1 beschriebenen Umverlegung, der Änderung und / oder der Sicherung der TK-Linie(n) / TK-Anlage(n) entstehen, wie folgt: Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet Telekom für alle darauf zurückzuführende Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Telekom im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn Telekom durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn Telekom eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Veranlasser regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.
- (3) Diese Haftungsbegrenzung gilt in gleicher Weise zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Telekom und der mit ihr i. S. d. § 15 AktG verbundenen Unternehmen. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

§ 7 Vertragsbestandteile / Anlagen zum Vertrag

Anlage 1	Schreiben vom _____, sowie Planunterlage vom _____ des Veranlassers.
Anlage 2	_____ Stück Lagepläne der Telekom über die vorhandenen sowie die künftigen TK-Linie(n)/TK-Anlagen mit einer detaillierte Baubeschreibung
Anlage 3	„Angebot-Kostenvoranschlag“ der Telekom mit der Nr. _____ und Datum vom _____

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und / oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- (3) Zur Erfüllung dieses Vertrages sind die Telekom Deutschland GmbH und mit ihr i. S. d. § 15 AktG verbundene Unternehmen berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. BDSG ist die eingangs genannte Niederlassung der Deutsche Telekom Technik GmbH.
- (4) Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können mit Ausnahme der in § 2 Abs. 3 geregelten Fälle nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte übertragen werden.
- (5) Der Veranlasser kann diese Vereinbarung abweichend von § 649 Abs. 1 Satz 1 BGB bis zur Vollendung des Werkes nur aus wichtigem Grunde kündigen. Die gesetzlichen Möglichkeiten des Veranlassers, wegen eines Mangels, wegen Unmöglichkeit oder sonstigen Pflichtverletzungen durch Telekom vom Vertrag zurückzutreten, bleiben unberührt.
- (6) Die Vereinbarung ist in doppelter Ausfertigung erstellt. Jede Partei erhält ein Exemplar der Vereinbarung.
- (7) Als Gerichtsstand wird das Gericht bestimmt, in dessen Zuständigkeit die oben bezeichnete Niederlassung der Deutsche Telekom Technik GmbH ihren Sitz hat.



Veranlasser

(ggf. Dienstsiegel / Firmenstempel)

Ort, Datum

Ort, Datum

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift in Druckbuchstaben oder mit PC wiederholen)

(Unterschrift in Druckbuchstaben oder mit PC wiederholen)

Telekom Deutschland GmbH,
vertreten durch
Deutsche Telekom Technik GmbH

Kritznow, den 20. November 2020

Ort, Datum

Ort, Datum

(Unterschrift)

i. A.

(Unterschrift)

(Unterschrift in Druckbuchstaben oder mit PC wiederholen)

(Unterschrift in Druckbuchstaben oder mit PC wiederholen)